

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 12.05.2014
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
an Krankenhäusern in Trägerschaft der
Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH (TV-Ärzte AWO GSD)
vom 09.11.2007**

Zwischen

der Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH, vertreten durch die
Geschäftsführerin, Frau Magdalene Günther

- einerseits -

und

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, vertreten durch
die Landesvorsitzende, Frau Dr. Elke Buckisch-Urbanke

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte AWO GSD

Der zum 31.12.2013 gekündigte Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Krankenhäusern in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH (TV-Ärzte AWO GSD) vom 09.11.2007 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 15.03.2012 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-Ärzte AWO GSD zum 1. Januar 2013

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte AWO GSD vom 09.11.2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15.03.2012, wird dabei wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 01. Januar 2013 in Höhe von 23,40 Euro und ab dem 01. Januar 2014 in Höhe von 23,87 Euro.

- 1a. In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 2a eingefügt:

„Einer Zustimmung bedarf es nicht, soweit die Zuweisung an das Krankenhaus Hann. Münden der Krankenhaus Hann. Münden gGmbH erfolgen soll, und die Zuweisung im jeweiligen Dienstplan berücksichtigt ist.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 01. Dezember 2014 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

- b) In Absatz 6 werden die Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe III mit dem Faktor 100 v.H., in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 85 v.H. und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 70 v.H. als Arbeitszeit bewertet. ³Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 18) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 6 Satz 2:

¹Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 14,4 Stunden ((8 Stunden x 100 v.H. = 8 Stunden) + (16 Stunden x 90 v.H. = 14,4 Stunden) - 8 Stunden = 14,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen. ²Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 2,40 Stunden ((8 Stunden x 70 v.H. = 5,6 Stunden) + (8 Stunden x 60 v.H. = 4,8 Stunden) - 8 Stunden = 2,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.

3. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. November 2014“;

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) § 10 Abs. 5 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. November 2014“;

c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) § 12 Abs. 2 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 30. November 2013; § 12 Abs. 3 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2015“;

d) In Buchstabe f wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „30. November 2014“ ersetzt.

4. Die Anlage gem. § 18 Abs. 2 wird wie aus dem Anhang ersichtlich neu gefasst.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

Protokollerklärung zu § 3:

Die im Zuge des rückwirkenden Inkrafttretens dieses Tarifvertrages erforderlichen Rückrechnungen und Auszahlungen erfolgen in den folgenden drei Schritten:

- Rückrechnung Januar bis Juni 2013 mit der Abrechnung Mai 2014
- Rückrechnung Juli bis Dezember 2013 mit der Abrechnung Juni 2014
- Rückrechnung Januar bis Juli 2014 mit der Abrechnung Juli 2014.

Hannover, den 22.5.2014

Anlage zu § 18 TV-Ärzte AWO GSD

Tabellenentgelte für eine 40 Std.-Woche

Entgeltabelle TV-Ärzte AWO GSD ab dem 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	3.944,20 €	4.167,77 €	4.327,44 €	4.604,23 €	4.934,25 €	5.069,98 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	5.205,70 €	5.642,18 €	6.025,43 €	6.248,99 €	6.467,21 €	6.685,44 €
Oberarzt	6.520,45 €	6.903,69 €	7.451,96 €			
CA-Vertreter	7.670,16 €	8.218,45 €				

Entgeltabelle TV-Ärzte AWO GSD ab dem 1. Januar 2014 bis 30. November 2014						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	4.023,08 €	4.251,13 €	4.413,99 €	4.696,31 €	5.032,94 €	5.171,38 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	5.309,81 €	5.755,02 €	6.145,94 €	6.373,97 €	6.596,55 €	6.819,15 €
Oberarzt	6.650,86 €	7.041,76 €	7.601,00 €			
CA-Vertreter	7.823,56 €	8.382,82 €				